



WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Die Rauchfangkehrer

Landesinnung Wien der
Rauchfangkehrer

Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Wien
Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien
T 514 50/2275 | PC-F 512 95 48/2275
E rauchfangkehrer@wkw.at
W <http://www.wienerrauchfangkehrer.at>

Sachbearbeiter/in:
E martina.horvath@wkw.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
5. März 2014

Unser Zeichen

DW
2275

Datum
6. März 2014

Objekt
Rauchfangkehrerwechsel

Sehr geehrte

als Landesvertretung der Wiener Rauchfangkehrer bedauern wir Ihren Wunsch, mit der Firma nicht mehr zusammenarbeiten zu wollen.

Vielleicht ist nach einem persönlichen Gespräch mit dem Firmeninhaber eine weitere Zusammenarbeit noch möglich.

Falls dieses zu keinem Erfolg führt, finden Sie als Beilage Informationen, wie ein Rauchfangkehrerwechsel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abzulaufen hat. Weiters erhalten Sie eine Bezirksliste jener Fachkundigen, die im 16. Wiener Gemeindebezirk einen Standort haben und daher vom Hauseigentümer bzw. von der Hausverwaltung mit der Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragt werden können. Bei Bedarf wird Ihnen der Bezirksmeister gerne behilflich sein - er erhält gleichzeitig eine Kopie dieses Schreibens.

Noch ein Ersuchen in eigener Sache:

Da uns die bestmögliche Informations- und Dienstleistung ein großes Anliegen ist, haben wir größtes Interesse, den Grund für den Wechsel zu erfahren, denn so können wir die Kundenzufriedenheit künftig noch verbessern.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüße


KömmR Josef Rejmar
Innungsmeister




Mag. Martin Kofler
Innungsgeschäftsführer

Beilage/n

Kopie ergeht z. gef. Kenntnisnahme an:



DVR: 0746304

T:\U\O_K_V_A_T_H\Pa.d\angefahrt\horvath\2014\3\3.kocher - Schanberger F. - Buchberg 74.doc

WIEN IN DEN BESTEN HÄNDEN
Ihre Wiener Rauchfangkehrer



Information über den Ablauf eines Rauchfangkehrerwechsels

- Der bisher bestellte Rauchfangkehrer ist schriftlich zu kündigen und ein anderer Rauchfangkehrer aus dem Kehrbezirk (siehe beiliegende Bezirksliste) ist schriftlich zu beauftragen.
- Die Bestellung des Rauchfangkehrers ist dem Magistrat (MA 68) und der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom Hauseigentümer bzw. von der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat die Bezeichnung des Hauses, den Namen und die Anschrift des Hauseigentümers, sowie den Namen und Standort des neuen Rauchfangkehrers zu enthalten.
- Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden (§ 124 GewO 94).
- Auf Grund der geltenden Bestimmungen muss der bisher beauftragte Rauchfangkehrer dem Hauseigentümer bzw. der Hausverwaltung, sowie dem zukünftig bestellten Rauchfangkehrer überdies Mitteilung von der letzten Kontrolluntersuchung und allenfalls festgestellten Mängel machen.
- Der Namen und die Anschrift des zukünftig bestellten Rauchfangkehrers sind dem bisher beauftragten Rauchfangkehrer, zwecks Übergabe der Unterlagen, schriftlich bekanntzugeben.
- Der bisher bestellte Rauchfangkehrer muss gemäß § 13 Abs. 3 der Wiener Kehrverordnung (LGBl. für Wien Nr. 22/85) bis zur Übernahme durch einen anderen Betrieb die Kehr- und Überprüfungsarbeiten termingemäß weiter durchführen.

Zur Beachtung:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Wiener Kehrverordnung sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen durch den Fachkundigen - Rauchfangkehrer - zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Zeitpunkte, durch diesen zu reinigen (LGBl. f. Wien 22/1985).

Die Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer ist nicht befugt, Ihnen einen bestimmten, anderen Rauchfangkehrer zuzuweisen.